



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl SPD**
vom 18.06.2024

Einbringung Nachtragshaushalt 2025

Die Einbringung des Nachtragshaushalts 2025 im Landtag steht nach der Sommerpause an.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Werden für die erste Lesung des Etatentwurfs die Vorgaben des Art. 30 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) – wonach der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Landtag eingebracht werden soll, in der Regel spätestens in der ersten Sitzungswoche des Landtags nach dem 30. September – beachtet? 2
- 1.2 Falls die Einbringung nicht in der ersten Sitzungswoche des Landtags nach dem 30. September sein wird, aus welchen Gründen? 2
- 1.3 Ist es geplant, den Etatentwurf erst auf der Grundlage der „November-Steuerschätzung“ fertigzustellen? 2
- 2.1 Da der Termin für die Einbringung „in der Regel spätestens in der ersten Sitzungswoche des Landtags nach dem 30. September“ seit geraumer Zeit nicht mehr eingehalten wurde, beabsichtigt die Staatsregierung einen Änderungsgesetzentwurf zur BayHO vorzulegen? 2
- 2.2 Falls nein, warum nicht? 2
- 2.3 Falls ja, welches Datum anstelle des 30. September hält die Staatsregierung für zweckmäßig bzw. geboten? 2
- 3.1 Zu welchem Sitzungstermin des Landtags plant die Staatsregierung, den Gesetzentwurf in erster Lesung einzubringen? 3
- 3.2 Sofern der Termin bereits feststeht, wann wird die Haushaltsklausur des Kabinetts in St. Quirin zum Nachtragshaushalt 2025 sein? 3
- 3.3 Sofern der Termin bereits feststeht, wann wird das Kabinett den Entwurf des Nachtragshaushalts 2025 beschließen? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 09.07.2024

- 1.1 Werden für die erste Lesung des Etatentwurfs die Vorgaben des Art. 30 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) – wonach der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Landtag eingebracht werden soll, in der Regel spätestens in der ersten Sitzungswoche des Landtags nach dem 30. September – beachtet?**
- 1.2 Falls die Einbringung nicht in der ersten Sitzungswoche des Landtags nach dem 30. September sein wird, aus welchen Gründen?**
- 1.3 Ist es geplant, den Etatentwurf erst auf der Grundlage der „November-Steuerschätzung“ fertigzustellen?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landtag hat am 6. Juni 2024 das Haushaltsgesetz 2024/2025 beschlossen. Der Freistaat Bayern besitzt mit der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt bereits heute einen Haushalt für das Jahr 2025. Dies zeigt sich als ein erwähnenswertes Merkmal gegenüber dem Bund und anderen Ländern.

Gesetzliche Vorgaben für den Zeitpunkt einer ersten Lesung und den Beginn der parlamentarischen Beratungen bestehen für einen Nachtragshaushalt nicht. Art. 30 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) ist in diesem Fall nicht einschlägig. Der für Nachtragshaushalte einschlägige Art. 33 Satz 2 BayHO besagt vielmehr, dass der Entwurf eines Nachtragshaushalts bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen ist. Ein Nachtragshaushalt 2025 wäre demnach bis spätestens Ende 2025 einzubringen.

- 2.1 Da der Termin für die Einbringung „in der Regel spätestens in der ersten Sitzungswoche des Landtags nach dem 30. September“ seit geraumer Zeit nicht mehr eingehalten wurde, beabsichtigt die Staatsregierung einen Änderungsgesetzesentwurf zur BayHO vorzulegen?**
- 2.2 Falls nein, warum nicht?**
- 2.3 Falls ja, welches Datum anstelle des 30. September hält die Staatsregierung für zweckmäßig bzw. geboten?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Änderung des Art. 30 BayHO ist seitens der Staatsregierung nicht beabsichtigt. Die Regelung des Art. 30 BayHO hat sich bewährt. Laut Gesetzesbegründung zu Art. 30 BayHO wurde die Regelung bewusst als Sollregelung gefasst, da die Vorlagefrist vereinzelt aus zwingenden Gründen (z. B. in Wahljahren) nicht eingehalten werden kann. Daher waren entsprechende Ausnahmen von der Vorlagefrist aufgrund

der zahlreichen und erheblichen Unsicherheiten und Ungewissheiten für die Haushaltsaufstellung auch in den zurückliegenden Krisenzeiten (u. a. Coronapandemie und Energiekrise aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine) gerechtfertigt.

- 3.1 Zu welchem Sitzungstermin des Landtags plant die Staatsregierung, den Gesetzentwurf in erster Lesung einzubringen?**
- 3.2 Sofern der Termin bereits feststeht, wann wird die Haushaltsklausur des Kabinetts in St. Quirin zum Nachtragshaushalt 2025 sein?**
- 3.3 Sofern der Termin bereits feststeht, wann wird das Kabinett den Entwurf des Nachtragshaushalts 2025 beschließen?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Verfahren zur Aufstellung des Nachtragshaushalts 2025 hat erst kürzlich begonnen. Eine Festlegung von Kabinetttsterminen durch die Staatskanzlei sowie eine Abstimmung der Landtagstermine mit dem Landtag erfolgen zu gegebener Zeit.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.